

Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX

zwischen

dem nach § 1 Abs. 2 AGSGB IX zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Rheinallee 97 – 101

55118 Mainz

(im Folgenden „Leistungsträger“)

und

(im Folgenden „Leistungserbringer“)

Präambel

Der Leistungserbringer erbringt Leistungen der Eingliederungshilfe (Leistungen der sozialen Teilhabe in Form von Assistenzleistungen). Die Finanzierung der Leistungen des sog. Betreuten Wohnens erfolgte bisher auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 12.03.2008.

§ 1 Leistungsvereinbarung

Für die Inhalte der Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX wird auf die Inhalte des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 12.03.2008 Bezug genommen. Es wird vereinbart, dass der Leistungserbringer fürⁱ Leistungsberechtigte mit wesentlichen Behinderungen i. S. d. § 99 SGB IX tätig wird.

Er hat im Jahr ⁱⁱ folgendes Personal gefördert eingesetzt ⁱⁱⁱ:

§ 2 Vergütungsvereinbarung

(1) Der Leistungserbringer hat im Jahr ^{iv} eine Förderung von ^v € ggf. zuzüglich der Erstattung der anfallenden Sachkosten erhalten. Es wird vereinbart, dass er im Jahr 2025 ein Gesamtentgelt von ^{vi} € erhält. Dieses Gesamtentgelt wird im Jahre 2025 ggf. noch um zu vereinbarende Tarif- und Sachkostensteigerungsraten für das Jahr 2025 angepasst. Hierüber ergeht zu gegebener Zeit eine gesonderte Vergütungsmitteilung.

(2) Mit diesem Gesamtentgelt sind alle Entgelte für die Tätigkeit nach § 1 abgegolten.

(3) Die Auszahlung dieses Gesamtentgeltes erfolgt monatlich in 12 gleichen Raten durch die nach § 2 Abs. 1 AGSGB IX herangezogene örtlich zuständige Kommune. Die Regelungen des § 8 AG SGB IX bleiben unberührt. Zur Abrechnung im Rahmen der Kostenerstattung zwischen den Kommunen wird die v. g. Monatsrate durch die Anzahl der abgestimmten Plätze dividiert.

(4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich mit der Zustimmung der Leistungsberechtigten dem Leistungsträger über die tatsächliche Nutzung des Angebotes mit den Namen der Leistungsberechtigten und deren gewöhnlichem Aufenthalt vor Beginn der Hilfe zu berichten.

§ 3 Zustimmung der Interessenvertretung

Die Interessenvertretung gem. § 125 Abs. 3 Satz 4 SGB IX i. V. m. § 13 Abs. 1 AG SGB IX hat diese Vereinbarung vorab zur Kenntnis erhalten, sich zur Verschwiegenheit verpflichtet und dieser zugestimmt.

§ 4 Zustimmung der Vertragsparteien des öffentlich-rechtlichen Vertrages

Die Vertragsparteien des öffentlich-rechtlichen Vertrages haben dieser Vereinbarung nach

§ 125 im Vorfeld ebenfalls zugestimmt. Sie sind sich einig, dass Personen, die Leistungen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages erhalten haben, entsprechend der Feststellung des kommunalen Trägers der Eingliederungshilfe Leistungsberechtigte im Sinne des § 99 SGB IX sind.

§ 5 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt längstens bis zum 31.12.2025.

Mainz, den

Leistungserbringer

Träger der Eingliederungshilfe

Bearbeitungshinweise

ⁱ Jeweilige Anzahl der abgestimmten Plätze einfügen!

ⁱⁱ Jeweils Jahr der letzten öffentlichen Förderung mit geprüftem Verwendungsnachweis einfügen! (2022 oder 2023)

ⁱⁱⁱ Jeweils Anzahl der geförderten VK mit und getrennt nach Qualifikationen einfügen!

^{iv} Jeweils Jahr der letzten öffentlichen Förderung mit geprüftem Verwendungsnachweis einfügen! (2022 oder 2023)

^v Jeweils Summe der letzten öffentlichen Förderung einfügen!

^{vi} Jeweils Summe der letzten öffentlichen Förderung und Summe der Erstattung der Sachkosten im maßgeblichen Jahr zuzüglich der zwischenzeitlichen vereinbarten Tarif- und Sachkostensteigerungen!